

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 1. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 06.07.2026
Beginn:	14:30 Uhr
Ende:	16:09 Uhr
Ort:	im Landratsamt Regen, Besprechungsraum Arber (Zimmer-Nr. 2.55, 2. OG, Neubau)

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Raith, Ronny, Dr.

stellv. Landrat

Plenk, Helmut

Ausschussmitglieder

Alt, Anton

Müller, Johann

Nirschl, Walter

Preuß, Herbert

Schedlbauer, Edwin

Schlüter, Jens

Schreiner, Herbert

anwesend ab 14:46 Uhr zum TOP 3

Seidl, Thomas

Süß, Michael

Zettner, Elisabeth, Dr.

Brunner Helmut

anwesend ab 14:32 Uhr zum TOP 2

Stellvertreter

Brunner, Helmut

Schriftführerin

Richter, Elke

Verwaltung

Fauser, Frederick

Gehard, Iris

Hutter, Hans
Kraus, Alexander
Kuffner, Horst
Schreder, Robert
Unnasch, Elisabeth
Krönauer Laura
Wittenzellner, Tobias
Wölfl, Reinhard
Wühr, Hans

Presse

PNP-Vertreter
Viechtacher Anzeiger-Vertreter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Ebner, MdL, Stefan, Dr.	entschuldigt
Stoiber, Wolfgang	entschuldigt

TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Kreisausschusses vom 19.02.2026
- 2 Verabschiedung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Landkreis
- 3 Eishalle Regen - Antrag der AfD-Fraktion auf paritätische Aufteilung des Betriebskostendefizits
- 4 Aufhebung der Richtlinie über Zuschüsse des Landkreises Regen im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 75 BSHG
- 5 Kreis-Caritasverband Regen e.V.;
Kündigung der Vereinbarung über Beratungsleistungen für Frauen in Not bei häuslicher Gewalt
- 6 Sportförderung durch den Landkreis Regen; Vergabe der Sportmittel;
Vereinspauschalen 2026, Sportstättenbau und individuelle Einzelförderung
- 7 Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Viechtach e.G. - Beendigung der Mitgliedschaft
- 8 Umzug des Schülerwohnheimes von der ARBERLAND Akademie Weißenstein ins ARBERLAND Tagungshaus
- 9 ARBERLAND Betriebs gGmbH: OK Bayerischer Wald – Personalgestellung durch den Landkreis Regen;
Neue Kooperationsvereinbarung
- 10 Arberlandkliniken: Anpassung des Betrauungsaktes – EU-beihilferechtliche Prüfung

Landrat Dr. Ronny Raith eröffnet um 14:30 Uhr die 1. Sitzung des Kreisausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

TOP 1	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Kreisausschusses vom 19.02.2026
--------------	---

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 LKrO ist die Niederschrift durch den Kreistag zu genehmigen. Dies gilt entsprechend für die beschließenden Ausschüsse (Artikel 40 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss genehmigt die öffentliche Niederschrift der letzten Sitzung vom 19.02.2026.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 2	Verabschiedung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Landkreis
--------------	---

Durch Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG wird der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Städten, Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen. Grundsätzlich werden klassische Bedarfszuweisungen Landkreisen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei den einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – zu besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen.

Der Landkreis Regen erhält seit mindestens 1993 Bedarfszuweisungen vom Freistaat Bayern.

Seit 2012 werden als Sonderform der Bedarfszuweisung sog. Stabilisierungshilfen – gewährt. Stabilisierungshilfen sollen Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von der negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind und sich verschuldet in einer finanziellen Schieflage befinden bzw. deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist, als staatliche Hilfe zur Selbsthilfe dienen. Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses einschließlich der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.

Bei den Stabilisierungshilfen an Landkreise wird der negativen demografischen Entwicklung besonders Rechnung getragen. Durch eigene Konsolidierung im Haushalt und die Gewährung von Stabilisierungshilfen soll der Landkreis, durch Abbau einer (überdurchschnittlichen) Verschuldung sowie durch eine nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen, wieder hinreichend finanzielle Handlungsspielräume erlangen.

Mit Bescheid vom 13.08.2013, Az. 12-1546.276-34, der Regierung von Niederbayern wurde dem Landkreis Regen im Jahr 2013 eine bisher einmalige Stabilisierungshilfe in Höhe von 300.000,00 € bewilligt, obwohl seitens des Landkreises mit Schreiben vom 21.03.2013, Az. 110-9000.0510, nur eine Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG beantragt wurde.

Bei Landkreisen kann bei Vorliegen einer entsprechenden Bedarfslage ein Anteil der Stabilisierungshilfe auch für dringende investive Bedarfe im Pflichtaufgabenbereich (z.B. Schulbereich, Kreisstraßen/Brücken, Krankenhausbereich) verwendet werden, soweit ein kommunaler Eigenanteil zur Finanzierung verbleibt.

Schwerpunkt der Mittelverwendung bleibt die Schuldentilgung. Der Konsolidierungskurs, in dessen Rahmen grundsätzlich nur unerlässliche Investitionen im Pflichtaufgabenbereich bzw. im rentierlichen Bereich angegangen werden können, ist von den Empfängerkommunen stringent weiter zu führen.

Zugangsvoraussetzungen:

Kumulatives Erfüllen der drei Voraussetzungen:

1. Vorliegen einer strukturellen Härte
und
2. Vorliegen einer finanziellen Härte
und
3. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens.

a. Vorliegen einer strukturellen Härte:

Die strukturelle Härte wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- Überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mind. 3,0 % in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung,
und / oder
- prognostizierter überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mindestens 5,0 % in den nächsten 20 Jahren (gemäß Zukunftsprognose des Landesamts für Statistik),
und / oder
- Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt mindestens 20 % unterhalb des Landesdurchschnitts.

Im Landkreis Regen liegt eine strukturelle Härte im Sinne der Zugangsvoraussetzungen vor, da der Landkreis Regen das dritte Kriterium erfüllt. Die Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden (1.092,44 €/Einwohner) unterschreitet die des Landes (1.411,16 €/Einwohner) im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2022 bis 2026) um 22,59 %.

b. Vorliegen einer finanziellen Härte:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Regen hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert. Während bis einschließlich 2022 eine vergleichsweise stabile Haushaltsentwicklung mit rückläufiger Verschuldung erreicht werden konnte, haben sich seit 2023 die finanziellen Rahmenbedingungen deutlich verschärft. Ursächlich hierfür ist das Zusammentreffen einer unterdurchschnittlichen Einnahmekraft mit einem gleichzeitig stark steigenden Ausgabenbedarf.

Bei der Steuerkraft liegt der Landkreis Regen im Jahr 2026 mit einem Betrag je Einwohner von 1.127,80 € (Durchschnitt: Niederbayern 1.360,87 €, Bayern 1.528,59 €), auf Rang 8 in Niederbayern und auf Rang 63 in Bayern. Im Vorjahr war es Rang 7 in Niederbayern und Rang 59 in Bayern.

Bei der Umlagekraft liegt der Landkreis Regen im Jahr 2026 mit einem Betrag je Einwohner von 1.372,16 € (Durchschnitt: Niederbayern 1.550,17 €, Bayern 1.701,63 €), auf Rang 8 in Niederbayern und auf Rang 65 in Bayern. Im Vorjahr war es Rang 7 in Niederbayern und Rang 60 in Bayern.

Die Umlagekraft ist in den letzten Jahren stetig angestiegen, für 2025 verzeichnete sie einen Rückgang, der 2026 wieder kompensiert werden konnte.

Die Einnahmesituation des Landkreises Regen liegt seit Jahren deutlich unter dem bayerischen und niederbayerischen Durchschnitt. Zwar ist sowohl die Steuerkraft als auch die Umlagekraft nominal angestiegen, der Landkreis konnte jedoch mit der allgemeinen Entwicklung nicht Schritt halten.

Die Entwicklung verdeutlicht, dass der Landkreis trotz steigender absoluter Einnahmen gegenüber anderen Landkreisen kontinuierlich an finanzieller Leistungsfähigkeit verliert. Die Einnahmebasis wächst nicht in dem Maße, wie dies im Landesdurchschnitt der Fall ist.

Hatte sich die Verschuldung im Landkreis Regen bis 2022 noch rückläufig entwickelt, so erforderten die Jahresabschlüsse 2023 bis 2025 Kreditaufnahmen von 9.950.000,00 €, 11.720.000,00 € und 14.240.000,00 €. Für das laufende Haushaltsjahr 2026 kann ein Haushaltsausgleich nur über eine weitere enorme Kreditaufnahme (35.642.072 €) sichergestellt werden.

Der Haushaltsausgleich erfordert voraussichtlich in den nächsten Jahren einen weiteren sehr hohen Kreditbedarf:

2027:	27.018.812 €
2028:	23.971.632 €
2029:	26.347.312 €

Unter Berücksichtigung der eingeplanten Tilgung errechnet sich daraus bis Ende 2029 ein Schuldenstand von über 131,9 Mio. €. Dabei sind im Planungszeitraum nur beschlossene Investitionsmaßnahmen abgebildet.

Der Schuldendienst des Landkreises Regen erhöht sich im HJ 2026 deutlich. Im laufenden Haushalt sind für die Tilgung insgesamt 3.108.660 € eingeplant. Im Finanzplanungszeitraum zeigt sich ein dramatischer Anstieg der Zins- und Tilgungsausgaben von 4.310.190 € auf bis zu 9.485.455 € (im Jahr 2029).

Die dargestellten Kennzahlen belegen eine nachhaltige Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Regen.

Einer dauerhaft unterdurchschnittlichen Steuer- und Umlagekraft steht ein stetig wachsender Finanzierungsbedarf gegenüber. Die Einnahmen entwickeln sich deutlich schwächer als im Landesdurchschnitt, während gleichzeitig die Ausgaben – insbesondere im Pflichtaufgabenbereich – kontinuierlich steigen. Der Haushaltsausgleich kann seit 2023 nur noch durch erhebliche Kreditaufnahmen erreicht werden. Die daraus resultierende Verschuldung führt zu einer stark anwachsenden Belastung durch Zins- und Tilgungsleistungen und schränkt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises nachhaltig ein.

Die Entwicklung zeigt, dass es sich nicht um eine kurzfristige Haushaltsbelastung handelt, sondern um eine strukturelle finanzielle Härte, die ohne zusätzliche Entlastungsmaßnahmen auch in den kommenden Jahren fortbestehen wird.

c. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens:

Der Landkreis Regen erkennt die Notwendigkeit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung ausdrücklich an und verfolgt das Ziel, seine finanzielle Leistungsfähigkeit langfristig wiederherzustellen. Der erforderliche Konsolidierungswille wird sowohl durch die politischen Beschlüsse als auch durch die eingeleiteten organisatorischen und finanziellen Maßnahmen eindeutig dokumentiert.

Der Kreistag des Landkreises Regen hat hierzu mit Grundsatzbeschluss vom 16.07.2025 (Beschluss-Nr. 11/251/2025) die Absicht erklärt, ein umfassendes Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen und die darin enthaltenen Maßnahmen verbindlich umzusetzen. Mit diesem Beschluss wurde die Grundlage für eine systematische und nachhaltige Haushaltskonsolidierung geschaffen.

Das nun vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept konkretisiert diesen politischen Willen. Es enthält eine umfassende Analyse der finanziellen Situation des Landkreises sowie konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Ertrags- und Aufwandsstruktur. Ziel ist es, die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Landkreises zu sichern und die Neuverschuldung langfristig zu begrenzen. Die im Konzept dargestellten Maßnahmen sind auf ihre finanzielle Wirkung überprüft und werden über den gesamten Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben.

Zur Unterstützung der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat der Landkreis Regen am 18.05.2026 bei der Regierung von Niederbayern einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG gestellt. Aufgrund der außergewöhnlich angespannten finanziellen Lage wurden Hilfen in Höhe von insgesamt 11.671.851 € beantragt. Hiervon entfallen 1.750.000 € auf klassische Bedarfszuweisungen sowie 9.921.851 € auf Stabilisierungshilfen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Der Landkreis setzt sich dabei regelmäßig und umfassend mit den vorgegebenen Prüffeldern auseinander.

Voraussetzung für den Antrag ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches im Entwurf den Sitzungsunterlagen beigelegt ist. Das Konzept ist vom Kreistag zu beschließen und wird dem Kreisausschuss zur Vorberatung vorgelegt. Es bildet künftig die verbindliche Grundlage für die Aufstellung der Haushaltspläne sowie für die Beantragung und Bewilligung staatlicher Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen.

Der Landkreis Regen bringt mit dem Grundsatzbeschluss des Kreistags, der Erstellung des vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzepts sowie der verbindlichen Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen seinen nachhaltigen Konsolidierungswillen deutlich zum Ausdruck. Ziel ist es, die bestehenden strukturellen Haushaltsdefizite schrittweise abzubauen, die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft zu stärken und die Verschuldungsentwicklung langfristig zu begrenzen.

Der Verteilerausschuss, dem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören, berät über alle Anträge von Landkreisen, Städten und Gemeinden. Auf dieser Grundlage entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände. Die Verteilerausschusssitzung 2026 findet voraussichtlich Ende Oktober 2026 statt.

Inwieweit der Antrag Chancen auf eine positive Entscheidung hat, kann gerade in Anbetracht der heuer wohl zahlreichen kommunalen Anträge kaum prognostiziert werden.

Protokollnotiz:

Herr Kreisrat Helmut Brunner schließt sich um 14:32 Uhr der Sitzung an und ist auch zur Abstimmung über TOP 2 anwesend.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

2. Der Kreistag bekennt sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und zu einer konsequenten Konsolidierung der Kreisfinanzen mit dem Ziel der Beantragung von Bedarfswzuweisungen und Stabilisierungshilfen.
3. Der Kreistag verabschiedet das von der Verwaltung ausgearbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept für den Landkreis Regen. Die Verwaltung ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
4. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die im Haushaltskonsolidierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen oder – soweit erforderlich – zur Beschlussfassung durch die zuständigen Kreisgremien vorzubereiten.
5. Der Kreistag weist die Verwaltung an, das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben. Weitere Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung beziehungsweise Einnahmesteigerung, die im vorliegenden Konzept bislang nicht berücksichtigt wurden, sind bei den künftigen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzepts aufzunehmen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3	Eishalle Regen - Antrag der AfD-Fraktion auf paritätische Aufteilung des Betriebskostendefizits
--------------	--

Die Gesellschaft „ARBERLAND Betriebs gGmbH“ wurde durch notarielle Urkunde vom 06.08.2014 errichtet und am 19.09.2014 unter HRB 4148 beim Amtsgericht Deggendorf im Handelsregister eingetragen. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Spitzen-, Breiten-, Jugend-, und Schulsports im Landkreis Regen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Eishalle Regen und des Hohenzollern Skistadions am Großen Arbersee.

Der Landkreis beteiligt sich seither mit einem Festbetrag in Höhe von 60.000,00 € an den jährlichen Betriebskosten der Eishalle, die Stadt Regen mit 81.000,00 € (Bruttobeträge). Ein weiteres darüberhinausgehendes Betriebsdefizit übernahm der Landkreis zu 75 %, die Stadt trug dementsprechend 25 %.

Bezüglich des Weiterbetriebes der Eishalle im Hinblick auf steigende Betriebskosten und wegen der Modalitäten der Defizitübernahme fand am 20.07.2023 ein Gespräch zwischen Verantwortlichen des Landkreises und der Stadt Regen statt. Anwesend war auch der Geschäftsführer der ARBERLAND Betriebs gGmbH, Herr Herbert Unnasch.

Man kam überein, dass in einem ersten Schritt die Herkunft der Besuchergruppen analysiert werden soll. Nach einer Auswertung der Besuchergruppen und deren Herkunft (erstellt von Herrn Herbert Unnasch und Herrn Tobias Wittenzellner) erschien eine Verteilung von rund 1/3 Stadt und 2/3 Landkreis realistisch. Insofern lag eine Kostenaufteilung von 35 % Stadt Regen und 65 % Landkreis nahe.

Der Stadtrat der Stadt Regen hat in seiner Sitzung vom 12.11.2024 beschlossen, ab dem Betriebsjahr 2024 seinen Anteil am Defizit auf 35 v.H. zu erhöhen. Folglich verringerte sich der Landkreissanteil auf 65 v.H.

Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion, der mit Schreiben vom 12.05.2026 gestellt wurde (siehe Anlage), zielt auf Rücknahme dieses Beschlusses und eine paritätische Aufteilung des Betriebsdefizits zwischen Stadt und Landkreis ab.

Anhand des noch ungeprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Jahr 2025 würde sich im Falle einer paritätischen Kostenaufteilung des Defizites eine fiktive Ersparnis von 18.548,90 € für den Landkreis Regen ergeben.

Protokollnotiz:

Herr Kreisrat Herbert Schreiner schließt sich um 14:46 Uhr der Sitzung an und ist auch zur Abstimmung über TOP 3 anwesend.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Der Kreisausschuss beschließt, dass der Antrag zurückgestellt wird.

zurückgestellt Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4	Aufhebung der Richtlinie über Zuschüsse des Landkreises Regen im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 75 BSHG
--------------	---

Das Landratsamt Regen hat bereits vor Jahrzehnten eine Richtlinie über Zuschüsse des Landkreises im Rahmen der Altenhilfe gemäß dem damaligen § 75 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erlassen. Der Sozialhilfeausschuss hat zuletzt mit Beschluss vom 24.11.1980 die Änderung dieser Richtlinie beschlossen. Im Zuge dieser Änderung wurde der Höchstbetrag des Zuschusses des Landkreises zum Zwecke der Altenbetreuung gemäß § 75 BSHG ab dem Rechnungsjahr 1981 von bisher 1.500 DM auf 3.000 DM je antragsberechtigtem Verband erhöht. Der Zuschuss je Teilnehmer betrug 3 DM; die einzelnen Verbände können die Zuschüsse unter namentlicher Aufführung jeder einzelnen Veranstaltung und namentlicher Aufführung der jeweiligen Teilnehmer am Ende des Rechnungsjahres bei der Sozialhilfeverwaltung anfordern.

Im Zuge der Euro-Umstellung wurde der Betrag auf max. 1.600 € bzw. bezogen auf Teilnehmer auf 1,60 € festgelegt.

Hiernach erhielten jährlich folgende Verbände im Landkreis Regen nach entsprechender Antragstellung freiwillige Leistungen / Zuschüsse vom Landkreis:

- Sozialverband VdK,
- Arbeiterwohlfahrt Zwiesel (AWO),
- Kreis-Caritasverband Regen,
- BRK Kreisverband Regen sowie
- evangelisch-lutherische Kirche.

Im Jahre 2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz durch das Sozialgesetzbuch SGB XII abgelöst.

Demzufolge ergibt sich diese Förderung nun aus § 71 SGB XII:

Auszug § 71 SGB XII - Altenhilfe

(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

...

5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, ...

Bei den Zuschüssen für den Bereich Altenhilfe handelt es sich, wie bereits erwähnt, um eine sogenannte „Soll-Leistung“, d.h. um eine freiwillige Leistung seitens des Landkreises Regen.

Diese Vergaberichtlinie wurde bis dato nicht überarbeitet bzw. aufgehoben.

Letztendlich werden hiernach jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 8.000 € vorgehalten (HHSt 0.4147.7350).

Die Verwaltung empfiehlt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Aufhebung der Richtlinie über Zuschüsse des Landkreises im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 75 Bundessozialhilfegesetz zum 31.12.2026.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
2. Der Ausschuss stimmt der Aufhebung der Richtlinie über Zuschüsse des Landkreises Regen im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 75 BSHG zum 31.12.2026 zu. Die Zuschüsse für die einzelnen Verbände werden infolgedessen ersatzlos wegfallen.
3. Die betroffenen Verbände sind über die Aufhebung der Richtlinie zu informieren.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses erforderliche zu veranlassen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5	Kreis-Caritasverband Regen e.V.; Kündigung der Vereinbarung über Beratungsleistungen für Frauen in Not bei häuslicher Gewalt
--------------	---

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) des Bundes, dass am 31.01.2025 verabschiedet wurde, wird derzeit im Freistaat Bayern umgesetzt. Das Gesetz schafft den vom Bayerischen Landkreistag seit Jahren geforderten bundesrechtlichen Rechtsanspruch auf angemessenen Schutz und Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und überträgt diesen auf die Länder außerhalb des Fürsorgerechts. Das federführende Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat in den Gesprächen gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden anerkannt, dass die Sicherstellung und angemessene öffentliche Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten nach § 5 GewHG durch die Länder abschließend für die im Gesetz genannten Angebote ist.

Die angemessene öffentliche Finanzierung des Regelsystems geht ab dem 01.01.2027 vollständig und abschließend auf den Freistaat Bayern über. Der hierfür entsprechende Kostenaufwand soll hiernach vorgehalten werden.

Eine Kostentragung durch den Landkreis Regen scheidet somit ab 2027 gänzlich aus. Auch für eine gegebenenfalls im Einzelfall über die staatliche Finanzierung hinausgehende kommunale Mitfinanzierung (auch zur Abdeckung möglicher Defizite) im Wege eines freiwilligen Zuschusses besteht angesichts der kommunalen Haushaltslage kein Raum mehr. Laut Mitteilung des Bayerischen Landkreistages sind Träger, die künftig mit der Bitte auf finanzielle Unterstützung auf Landkreise zugehen, grundsätzlich an den Freistaat Bayern zu verweisen. Entstehende Ausführungsge-setze sind hierzu in Planung, so dass die Träger noch rechtzeitig in diesem Jahr Anträge für die staatlichen Zuschüsse stellen können.

Zwischen dem Landkreis Regen und dem Kreis-Caritasverband Regen e.V. (KCV) besteht seit Mai 2020, zuletzt aktualisiert am 16.01.2024, eine Vereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen für von häuslicher Gewalt betroffene Personen. Der Landkreis verpflichtet sich hiernach gegenüber dem KCV pauschal 16 Arbeitsstunden/Woche in Höhe der Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE zu vergüten, des Weiteren eine Sachkostenpauschale i.H.v. jährlich 2.000 € zu zahlen (Anfall jährlicher Kosten von bis zu ca. 45.000 € - Haushaltsstelle 0.4001.6780).

Nach dieser Vereinbarung kann gemäß § 6 – Inkrafttreten, Kündigung – von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nachdem ab dem Jahre 2027 die Finanzierung dieser Fachberatungsstellen ausschließlich der Freistaat Bayern trägt, ist eine Kündigung der geschlossenen Vereinbarung erforderlich.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
2. Die Vereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen für von häuslicher Gewalt betroffene Personen, die zwischen dem Landkreis Regen und dem Kreis-Caritasverband Regen e.V. abgeschlossen ist, soll fristgerecht zum 31.12.2026 gekündigt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6	Sportförderung durch den Landkreis Regen; Vergabe der Sportmittel; Vereinspauschalen 2026, Sportstättenbau und individuelle Einzelförderung
--------------	--

Der Landkreis Regen gewährt nach der Maßgabe der Richtlinie zur Förderung des Vereinssports durch den Landkreis Regen und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse an Sport- und Schützenvereine des Landkreises sowie in besonderen Fällen an Einzelpersonen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Förderzweck ist die Unterstützung der Jugendarbeit der Vereine.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der vom Sportbeirat in seiner Sitzung vom 30.06.2026 erarbeiteten Vorschlagsliste zur Vergabe von Zuschüssen zur Förderung des Sports aus Mitteln des Haushaltsjahres 2026 wird zugestimmt.
2. Die in den einzelnen Vorschlagslisten aufgeführten Vereine, Personen und Organisationen erhalten folgende Zuwendungen:
 - 2.1. Vereinspauschalen:
An Vereinspauschalen kommt ein Gesamtbetrag in Höhe von **58.571,00 €** zur Auszahlung.
 - 2.2. einmalige Zuschüsse zum Sportstättenbau:
Eine Förderung des Sportstättenbaus erfolgt nach Nr. 2.8 der Förderrichtlinie nur insoweit, als eine Förderung der jeweiligen Gemeinde in mindestens gleicher Höhe erfolgt. Die Zuschüsse 2.2.1 und 2.2.2 werden vorbehaltlich einer Förderung der jeweiligen Gemeinde in mindestens gleicher Höhe gewährt.

2.2.1. TC Frauenau: Erneuerung Zaunanlage Tennisplatz	2.242,77 €
2.2.2. Schützenverein Hochstein Oberried: Anbau Schützenheim	1.844,18 €
 - 2.3. individuelle Einzelförderung:

2.3.1. Rinderer Fabian, Ruhmannsfelden	750,00 €
2.3.2. Rinderer Jonas, Ruhmannsfelden	750,00 €
2.3.3. Lorenz Hannah, Lindberg	750,00 €
2.3.4. Burkardt Dorian, Zwiesel	1.250,00 €
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Viechtach e.G. - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Haushaltskonsolidierung ist auch auf sämtliche Beteiligungen des Landkreises auszudehnen. Dabei sind die bestehenden Beteiligungen dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie für die Erfüllung kommunaler Aufgaben weiterhin erforderlich sind oder ob sich gegebenenfalls Möglichkeiten für eine angemessene Eigenkapitalverzinsung ergeben.

Der Landkreis Regen hält insgesamt 54 Geschäftsanteile an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Viechtach eG mit einem Anteilswert von jeweils 153,39 €.

Bereits in seinem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2007 bis 2010 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband empfohlen, dass der Kreistag entscheiden soll, die Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung zu kündigen.

Für eine Beibehaltung der Mitgliedschaft besteht kein sachlicher Grund. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Mitgliedschaft in der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Viechtach eG zum 31.12.2026 bzw. zum frühestmöglichen Termin zu kündigen.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Mitgliedschaft des Landkreises Regen in der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Viechtach eG zum 31.12.2026 bzw. zum frühestmöglichen Termin zu kündigen.
2. Die 54 Geschäftsanteile mit einem Anteilswert von jeweils 153,39 € sind nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen an den Landkreis Regen auszubezahlen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8	Umzug des Schülerwohnheimes von der ARBERLAND Akademie Weißenstein ins ARBERLAND Tagungshaus
--------------	---

Hintergrund der Überlegungen zum Umzug des Schülerwohnheimes ist die Schließung des Hotelbetriebes der VHS Arberland. Dadurch würden grundsätzlich zwei Liegenschaften für eine Nutzung als Schülerwohnheim zur Verfügung stehen, weshalb man sich zukünftig von einer Liegenschaft trennen könnte.

Ein weiterer Vorteil ergibt sich aus der stadtnahen Lage des VHS-Tagungshotels, wodurch die neue Berufsschule gegebenenfalls auch fußläufig erreichbar wäre.

Hinsichtlich des Personals bedeutet der Umzug, dass die komplette Belegschaft des Standorts Weißenstein nach Regen in das Arberland Tagungshaus umzieht. Dies ist auch notwendig, um auch in den neuen Räumlichkeiten einen laufenden Betrieb sicherzustellen. Negative personelle Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Auch die Schüler bzw. Belegzahlen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Schülerzahlen in der Akademie rückläufig sind. Ferner wurde die zuständige Heimaufsicht der Regierung von Niederbayern in die Überlegungen bereits mit einbezogen. Im Rahmen eines Besichtigungstermins am 16.03.2026 wurden ihr die Räumlichkeiten vorgestellt und eine Einschätzung eingeholt. Ebenso waren auch die Heimleitungen der Arberland Akademie in den Gesprächen und den Besichtigungstermin miteinbezogen und in den Planungen involviert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach aktuellem Prüfstand keinerlei Ausschlussgründe gegen dieses Vorhaben bestehen.

Die Verwaltung rät dem Kreisausschuss, die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für die Liegenschaft der Arberland Akademie in Weißenstein für einen möglichen Verkauf zu beauftragen.

Um ein weiteres Einsparpotential zu verfolgen, wurde auch die angemietete Liegenschaft im Bereich der Bergstraße 10 betrachtet, in welcher derzeit das Staatl. Schulamt und die Stabstelle Chancengleichheit untergebracht sind. Ziel ist es, diese beiden Fachbereiche künftig in landkreiseigenen Liegenschaften unterzubringen und damit das bestehende Mietverhältnis in der Bergstraße zu beenden. Durch den Wegfall der angemieteten Flächen in der Bergstraße kann eine Einsparung von rund 20.000,00 €/p.a. für Miete und Nebenkosten ab 2028 erzielt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht jedoch noch nicht fest, in welchen konkreten Landkreisliegenschaften die Unterbringung erfolgen wird. Eine mögliche Option stellt das VHS-Seminargebäude dar. Da die VHS weitere Personaleinsparungen umsetzt, besteht die Möglichkeit, diese Fachbereiche ebenfalls hier unterzubringen. Vor einer endgültigen Festlegung erfolgen nochmals eine Abstimmung und ein Austausch mit den betroffenen Fachbereichen.

In diesem Zusammenhang wurde in Abstimmung mit dem Architekten der Brandschutzsanierungsmaßnahme die Entwurfsplanung für die zukünftige Nutzung des Tagungshauses und des Hotelgebäudes erstellt und mit der Regierung, den Heimleitungen sowie der Geschäftsleitung der VHS abgestimmt.

Die Integration der zusätzlichen Bereiche zieht aber kleine Umbaumaßnahmen mit sich, die über die bestehende Maßnahme zur Brandschutzsanierung mit abgewickelt werden können. (Auszug Kreisausschuss-Sitzung vom 19.02.26, Ermächtigung des Landrats im Budgetrahmen von momentan 747.500,00 €).

Im ersten Schritt ist der Umzug des Internats ins Hotelgebäude angedacht. Im Nachgang sollen dann die restlichen Bereiche im Tagungshaus für die VHS hergerichtet werden. Da die Maßnahme im laufenden Betrieb durchgeführt wird, ist mit Einschränkungen bis mindestens Ende 2027 zu rechnen. Im letzten Schritt könnten dann das Schulamt und die Chancengleichheit umziehen.

Durch die Nutzungsänderung sind folgende Schritte in der weiteren Planung und deren Prüfung:

1. Bauantrag zur Nutzungsänderung
2. Flächendeckendes Brandschutzkonzept
3. Erstellung Ausführungsplanung und Kostenermittlung
4. Ausschreibung Gewerke und Umsetzung bauliche Maßnahmen
5. Umstellung Infrastruktur EDV und Netzwerktechnik
6. Gestaltung Außenanlagen für Internatsschüler (z.B. Tischtennis/ Pavillon)

Die weiteren Planungsschritte werden mit dem bestehendem Planungsteam zur Brandschutzsanierung umgesetzt.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
2. Der Kreisausschuss beschließt die Umsetzung der Verlagerung des Schülerwohnheims von der Arberland Akademie Weißenstein in die Räumlichkeiten des Arberland Tagungshauses in Regen.
3. Der Kreisausschuss beschließt die Umsetzung der Verlagerung des Staatl. Schulamtes und der Stabsstelle Chancengleichheit in landkreiseigene Liegenschaften sowie die Kündigung des Mietverhältnisses für die Liegenschaft Bergstraße 10 zum 31.12.2027.
4. Der Landrat wird bevollmächtigt, ein Verkehrswertgutachten für die Liegenschaft Arberland Akademie in Weißenstein zu beauftragen.
5. Der Landrat ist über den Beschluss zur Brandschutzsanierung vom 19.02.2026 ermächtigt, im Rahmen des Budgets von 747.500,00 € inkl. MwSt., Auftragsvergaben durchzuführen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

TOP 9	ARBERLAND Betriebs gGmbH: OK Bayerischer Wald – Personalgestellung durch den Landkreis Regen; Neue Kooperationsvereinbarung
--------------	--

Das OK Arber Bayerischer Wald unter dem rechtlichen Dach der ARBERLAND Betriebs gGmbH ist für die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Sportgroßveranstaltungen verantwortlich.

Zur Professionalisierung sind bei internationalen Veranstaltungen neben dem Einsatz von über 100 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern auch Mitarbeiter des Landkreises im Einsatz. Grundlage hierfür ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen ARBERLAND REGio GmbH, Landkreis Regen, Zweckverband Volkshochschule ARBERLAND und ARBERLAND Betriebs gGmbH, die am 01. Dezember 2022 in Kraft trat.

Zuvor war das OK bei der ARBERLAND REGio GmbH angesiedelt. Um auch künftig Veranstaltungen organisieren und durchführen zu können, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.07.2025 beschlossen, dass das OK ab 01.09.2025 durch die ARBERLAND Betriebs gGmbH verwaltet und organisiert wird. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass der Landkreis weiterhin Mitarbeiter rund um die Veranstaltungstermine und teilweise auch ganzjährig im erforderlichen Umfang einsetzt.

Der Kreisausschuss beschloss in seiner Sitzung am 03. Dezember 2025 den bestehenden Vertrag zum 31. Dezember 2026 zu kündigen und eine neue Vereinbarung aufzusetzen.

Diese neue Vereinbarung zwischen der ARBERLAND Betriebs gGmbH und dem Landkreis Regen wird dem Kreisausschuss nun zur Abstimmung vorgelegt.

Zur Information wird mitgeteilt, dass die folgenden Summen zum 30. Juni 2026 für den Landkreis noch als Bürgschaft offenstehen:

Bürgschaftsnehmer	Zweck	ursprüngliche Bürgschaftshöhe	Valutierung zum 30.06.2026
ARBERLAND Betriebs gGmbH	Betriebsmittelkredit	300.000 €	300.000,00 €
ARBERLAND Betriebs gGmbH	Maßnahmen am LLZ	900.000 €	900.000,00 €
ARBERLAND Betriebs gGmbH	Maßnahmen am LLZ	696.100 €	538.753,19 €
ARBERLAND Betriebs gGmbH	Maßnahmen am LLZ	1.300.000 €	1.064.917,85 €

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

2. Der Kreisausschuss stimmt der vorliegenden neuen Kooperationsvereinbarung geltend ab 01. Januar 2027 zu, mit der Maßgabe, das die letzte Entscheidung über den Personaleinsatz der Landrat trifft.
3. Der Kreisausschuss beschließt, die Ziffer 4 der Kooperationsvereinbarung anzupassen wie folgt: „Der unmittelbare Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Regen wird mit dem Landrat des Landkreises Regen abgestimmt, dem auch die finale Entscheidung obliegt.“
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug des Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10	Arberlandkliniken: Anpassung des Betrauungsaktes – EU-beihilferechtliche Prüfung
---------------	---

Der Betrauungsakt stellt die beihilferechtliche Grundlage der Mittelflüsse zwischen dem Landkreis Regen und dem Selbstständigen Kommunalunternehmen Arberlandkliniken dar. Er ist wichtig, damit sogenannte Beihilfen auch rechtskonform vom Landkreis an das Kommunalunternehmen weitergeleitet werden können.

Die letzte Anpassung des Betrauungsakts fand im Jahr 2021 durch KPMG Law statt. Das Kommunalunternehmen hat stellvertretend für den Landkreis erneut die Firma KPMG Law beauftragt, den bisher vorliegenden Betrauungsakt auf Aktualität zu prüfen, um Rechtsunsicherheiten aufgrund neuer Rechtsprechung oder Gesetzeslage auf EU-Ebene zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Nach der Prüfung empfiehlt KPMG Law nun einige Anpassungen. Grundsätzlich handelt es sich bei den Änderungen von KPMG Law um formelle Änderungen, die Grundaussagen des Betrauungsakts aus der Vergangenheit ändern sich nicht.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 26.05.2026 empfohlen, den vorliegenden angepassten Betrauungsakt (siehe Anlage) zu beschließen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Kreisausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung zum Betrauungsakt.
2. Der Kreistag genehmigt und beschließt den Betrauungsakt in der in der Anlage beigefügten Form. Dieser ersetzt den Betrauungsakt vom 13. Dezember 2021.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Landrat Dr. Ronny Raith die öffentliche 1. Sitzung des Kreisausschusses.

gez.

Dr. Ronny Raith
Landrat

gez.

Elke Richter
Schriftführer/in